



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. und ist unter diesen im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten in der Kleingartenanlage als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Anerkennung und Erhaltung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ein und fordert die Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung und Ausübung der Kleingärtnerei sowie der fachlichen Betreuung seiner Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, vorrangig aus dem Raum Suhl und Umgebung, welches die Ziele des Vereins unterstützt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
3. Das Pachten eines Kleingartens in der Kleingartenanlage setzt die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. voraus.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Höhe sowie weitere Modalitäten werden in der Beitrags-/Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Personenrechtliche Rechte
 - a. aktive Teilnahme am Vereinsleben
2. Mitverwaltungsrechte (§ 32 (1) BGB)
 - a. Einladungserhalt zur Mitgliederversammlung
 - b. Teilnahme an Mitgliederversammlung
 - c. Auskunftsrecht in Mitgliederversammlung

Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. Suhl



- d. Antragsrecht
 - e. Stimmrecht
 - f. aktives Wahlrecht
 - g. passives Wahlrecht
3. Schutzrechte
- a. Minderheitenbegehren § 37 (1) BGB
 - b. Recht auf Austritt § 39 BGB
 - c. Recht auf Feststellung der Ungültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ggf. im Klageweg
 - d. Recht auf rechtliches Gehör im Disziplinarverfahren
 - e. Recht auf Gleichbehandlung
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich auszuüben hat.
5. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
6. Das Recht einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
7. Das Recht auf Nutzung von Einrichtungen und der zur Ausleihe vorgesehenen Gerätschaften des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a. die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern, mit den anderen Vereinsmitgliedern zusammenarbeiten, sich loyal zum Verein zu verhalten und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen
 - b. sich entsprechend der Satzung, des Bundeskleingartengesetzes, des Pachtvertrages, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, weiter zu befolgen und nach bestem Können aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken
 - c. Kosten die sich aus der Beitrags-/Gebührenordnung sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, im Rahmen der Kostenanforderung zum festgelegten Termin zu entrichten.
2. Einsprüche gegen die jeweilige Kostenanforderung sind von den Mitgliedern/Pächtern spätestens 4 Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorstand schriftlich und begründet geltend zu machen. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht, sind sie verwirkt. Die Einsprüche sind vom Vorstand innerhalb von weiteren 4 Wochen abschließend schriftlich zu bescheiden.
3. Ist das Mitglied nicht mit der Entscheidung des Vorstandes einverstanden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung, was die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein betreffen.

Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. Suhl



4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe eines Geldbetrages, der, pro nicht geleistete Arbeitsstunde, gezahlt werden muss, wird in der Beitrags-/Gebührenordnung geregelt.
5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Wohnanschrift sowie sonstiger Kontaktdaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt angegebenen Kontaktdaten gerichtet sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes
2. Der Austritt kann durch das Mitglied nur in schriftlicher Form, gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann durch eine einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand unter Nichteinhaltung der satzungsgemäßen Kündigungsfrist beendet werden.
4. Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft im Verein am Todestag.
5. Mitglieder können nach vorheriger Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - a. schuldhaft die ihnen nach der Satzung, den weiteren Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten verletzt haben
 - b. durch ihr Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigen oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins beleidigend, rücksichtslos bzw. gewissenlos verhalten haben
 - c. ihre Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens eigenmächtig ohne Genehmigung des Vorstandes auf Dritte übertragen haben
 - d. mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist 2 Wochen vor der Vorstandssitzung, die über seinen Ausschluss entscheiden soll, zwecks Anhörung einzuladen. Dem Betroffenen muss der Ausschluss schriftlich mit der Begründung mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls die hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
7. Wer bei Stellung des Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er bereits einen Kleingarten in Pacht hat, dass er aus einem anderen Gartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Pachtvertrag mit einem anderen Verein gekündigt worden ist, ist ebenfalls auszuschließen.
8. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung.

Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. Suhl



9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus dieser Satzung ergebende Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
10. Abmahnungen, die Mitgliedern vom Vorstand ausgesprochen wurden, können nach Ablauf eines Jahres und bei Erfüllung der Auflagen sowohl auf Antrag des Mitgliedes als auch durch Beschluss des Vorstandes gelöscht werden. Bei Löschung sind sie aus den Vereinsunterlagen zu entfernen.

§ 7 Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung und den weiteren Ordnungen können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
2. Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - a. Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - b. Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - c. Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - d. Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder den weiteren Ordnungen,
 - e. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
 - a. Verwarnung,
 - b. Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - c. Ordnungsgeld (Geldstrafe),
 - d. Ausschluss.
4. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist insbesondere zuständig für die
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - e. Änderung und Aufhebung sowie den Erlass von Ordnungen
 - f. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. Suhl



2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform (Brief, E-Mail). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse aus.
3. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.
5. Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Zweckänderungen, Wahlen, Abwahlen, die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Ordnungen sowie die Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
7. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
9. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
10. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer, Versammlungsleiter und einem Versammlungsteilnehmer (Vereinsmitglied) zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, E-Mail) zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von 2 Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch ein Mitglied ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.



12. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart/Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. und bis zu 3 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen oder gewählt wurde.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von Aufwendungen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleiben davon unberührt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Höhe der Ehrenamtspauschale wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
6. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenden Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder wollen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
8. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. ist. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Vorstandsamt.
9. Gibt es für jedes Vorstandsamt nur einen Bewerber, kann die Wahl auch im Block erfolgen.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.
11. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen zur Satzung, zu den weiteren Ordnungen, zu gefassten Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder zu Auflagen des Vorstandes

Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. Suhl



ergeben, ist die Schlichtung im Rahmen einer Mitgliederversammlung, gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu suchen.

§ 10 Auflösung und Satzungsänderung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Mitglieder notwendig. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahl zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die 30 Minuten nach der ersten Versammlung beginnt und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Redaktionelle Satzungsänderungen, die keine grundsätzlichen Auswirkungen auf den Verein oder die Mitglieder haben, oder solche, die auf Anregung des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich werden, können vom Vorstand selbst vorgenommen werden. Dazu ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und allgemeine Kosten

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind der regelmäßige Beitrag (Jahresmitgliedsbeitrag), außerordentliche Beiträge (Umlagen), Rücklagen und Arbeitsleistungen.
2. Die Höhe, die Fälligkeit sowie weitere Modalitäten werden in einer separaten Beitrags-/Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
4. Weiterhin pro Garten/Parzelle zu zahlen sind die Pacht, Kosten für Strom- und Wasserverbrauch, den Forstweg sowie der Verlust bei Strom, Wasser, Pacht und Forstweg.
5. Alle Zahlungstermine werden vom Vorstand bestimmt. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Schulden angemahnt. Es entstehen sofort Mahngebühren, diese gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.



§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Zwei Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes/Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Aus diesem Grund erhebt der Verein nur die Daten, welche er für die Mitgliederverwaltung benötigt.
2. Auf diesen Umstand wird das Mitglied vor seinen Eintritt in den Verein auf dem Aufnahmeantrag gesondert hingewiesen.
3. Von den Mitgliedern werden folgende Daten erhoben:
 - a. Name, Vorname, Anschrift
 - b. Geburtsdatum
 - c. Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mailadresse
 - d. Gartennummer, anteilige Gemeinschaftsfläche
 - e. Zählerstände und Nummern, Verbrauchsdaten Elektroenergie und Leitungswasser
 - f. Geleistete Arbeitsstunden für Pflege und Arbeitseinsätze
4. Sofern der Verein personenbezogene Daten weitergeben muss, geschieht dies nur im erforderlichen Umfang.
5. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder in den Schaukästen, bei Veranstaltungen oder anderweitig nur, wenn deren Einverständnis eingeholt wurde.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 06.05.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.2007, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 04.08.2007, außer Kraft.